



Nr. 9/97

Dortmund, 18.03.1997

UNIV. BIBL.
DORTMUND

1 8. MRZ. 1997

ZA 1121
eingegangen

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 7. März 1997

Seite 1 - 24

Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 7. März 1997

Seite 25 - 48

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation
der

Körperbehinderten

an der
Universität Dortmund
mit dem Abschluß " Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für Sonderpädagogik "
vom 7. März 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW.S.428), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Lehrveranstaltungsformen
- § 11 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 12 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

II. Besonderer Teil für Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung

- § 13 Umfang des Studiums
- § 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 15 Aufbau des Hauptstudiums
- § 16 Die Erste Staatsprüfung - Zulassung, Benotung und Freiversuch
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung

III. Besonderer Teil für Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als weitere sonderpädagogische Fachrichtung

- § 19 Umfang des Studiums
- § 20 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 21 Aufbau des Hauptstudiums
- § 22 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung

IV. Möglichkeiten der Weiterqualifikation nach Abschluß des Studiums

- § 23 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten
- § 24 Möglichkeiten zur Promotion

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Anhang

- Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund und des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation
- Studienberatung
- Studienplan
- Zwischenprüfungsordnung (Auszug/Lehramt für Sonderpädagogik)

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S.421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW.S.220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S.754), das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten (erste und weitere sonderpädagogische Fachrichtung) für das Lehramt der Sonderpädagogik an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalte und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Ein auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellter Studienplan dient der Orientierung und ist als Anhang dieser Studienordnung beigelegt.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienzumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes/r einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).
- (4) Die Prüfungsmodalitäten regelt die LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S.754).

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Weitere Hochschulzugangsmöglichkeiten regelt § 65 UG.

- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gem § 48 Abs. 1 LPO ein mindestens sechswchiges Informationspraktikum an Sonderschulen abzuleisten. Mindestens drei Wochen dieses Praktikums sind an einer Sonderschule abzuleisten, die in der Regel der gewhlten ersten sonderpdagogischen Fachrichtung entspricht. Es wird empfohlen, den anderen Praktikumsabschnitt in einer Sonderschule abzuleisten, die der gewhlten weiteren Fachrichtung entspricht. Im Informationspraktikum soll der/die Bewerber/in einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschulen gewinnen.
- (3) Der Nachweis ber die Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universitt Dortmund vorzulegen. Auf Antrag kann eine mindestens sechsmonatige Ttigkeit in einer Einrichtung fr Sondererziehung und Rehabilitation Behinderter als Informationspraktikum gem § 48 Abs. 2 LPO anerkannt werden. ber die Anerkennung entscheidet das Staatliche Prfungsamt fr Erste Staatsprfungen fr Lehrmter an Schulen - Dortmund.
- (4) Nhere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Studienberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universitt Dortmund.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 49 Abs. 7 LPO umfat das Studium im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr.2 i. V. m. Abs. 6 UG die Regelstudiendauer von 8 Semestern und die Prfungszeit von einem Semester.
- (2) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Krperbehinderten umfat fr die erste sonderpdagogische Fachrichtung insgesamt 60 SWS; davon werden jeweils 30 SWS im Grund- bzw. Hauptstudium studiert. Fr die weitere sonderpdagogische Fachrichtung betrgt der Studienumfang 20 SWS; davon werden 10 SWS im Grundstudium und 10 SWS im Hauptstudium studiert.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewhlt und begrenzt, da das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewhrleistet, da die Studierenden im Rahmen der Prfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen knnen.

§ 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für Sonderpädagogik auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen die Studierenden in enger Verbindung von Theorie und Praxis auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, um sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns zu befähigen.

§ 7 Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern

- (1) Die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit folgenden weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen kombiniert werden:
 - Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen
 - Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten
 - Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten
 - Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten
 - Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten
- (2) Im Rahmen des Studiums der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten können folgende Fächer gewählt werden:
 - a) zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe, und zwar
 - entweder Deutsch und Mathematik
 - oder
 - Deutsch oder Mathematik und Kunst, Musik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport oder Textilgestaltung
 - oder
 - b) einer der folgenden Lernbereiche der Primarstufe:
 - Sachunterricht - Gesellschaftslehre
 - Sachunterricht - Naturwissenschaft/Technik
 - oder

c) ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I, und zwar

- Biologie, Chemie, Deutsch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

(3) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von sonderpädagogischen Fachrichtungen können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gewählt werden (§ 50 Abs.4 LPO).

§ 8 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten umfaßt folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpädagogische Grundlegung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation 2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten 3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppe 4. Sonderpädagogische Berufs- und Handlungsfelder unter Berücksichtigung interdisziplinärer und integrativer Zielsetzungen
B Bedingungen und Besonderheiten der Personengese	<ol style="list-style-type: none"> 1. Medizinische Aspekte 2. Psychologische Aspekte 3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte
C Begutachtung und Beratung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung 2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik 3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten

- D Handlungsfelder und Maßnahmen:
Schwerpunkt Unterricht
1. Behindertenspezifische Didaktik der Schule für Körperbehinderte und der Schule für Kranke
 2. Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Körperbehinderte
 3. Sonderpädagogische Einwirkungsformen und Behandlungsformen, auch in interdisziplinärer Kooperation
 4. Formen der Differenzierung in Sonderschulen und allgemeinen Schulen; Förder- und Stützmaßnahmen bei Körperbehinderten und Kranken

- E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen
1. Früh- und Elementarerziehung Körperbehinderter
 2. Außerschulische Förderung, Heim- und Freizeiterziehung bei Körperbehinderten und Kranken
 3. Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung bei schwerster Behinderung
 4. Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufseingliederung
 5. Interaktionsformen zwischen Lehrerinnen/Lehrern und Schülerinnen/Schülern, Lehrerinnen-/Lehrerrolle und Lehrerinnen-/Lehrerverhalten
 6. Spezifische Probleme kranker Schülerinnen und Schüler

- (2) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden. Die Vertiefung in einem Teilgebiet umfaßt in der Regel Studien im Umfang von sechs bis zehn Semesterwochenstunden (§ 54 Abs.1 LPO). Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Verzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.

- (3) Die einzelnen Teilgebiete sind folgenden Disziplinen zugeordnet:
- A1: Theorie der Sondererziehung
 - B1: Medizinische Aspekte der Sonderpädagogik und Rehabilitation
 - B2; C1; C2: Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 - B3: Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 - A2; A3; A4; C3; E1 - E6: Pädagogik der Körperbehinderten
 - D1 - D4: Didaktik des Unterrichts mit Körperbehinderten

Die Lehrveranstaltungen der Fächer des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation

- Bewegungserziehung und Bewegungstherapie
- Kunsterziehung und Kunsttherapie in Sondererziehung und Rehabilitation
- Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation
- Berufspädagogik für Behinderte

werden den Teilgebieten zugeordnet und in den Veranstaltungsankündigungen entsprechend angegeben.

- (4) Lehrveranstaltungen können gleichzeitig für verschiedene Teilgebiete und Disziplinen angeboten werden.

§ 9 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten umfaßt gem. § 6 LPO schulpraktische Studien (Vorbereitung - Unterrichtsbesuch - Nachbereitung). Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsbesuche erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme an den schulpraktischen Studien wird von den beteiligten Lehrenden bescheinigt.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
- zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen,
 - Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem/r Mentor/in.
- (3) Die schulpraktischen Studien (einschließlich Vor- und Nachbereitung) werden als Blockpraktikum im Hauptstudium mit 4 Semesterwochenstunden durchgeführt (§ 6 Abs.1, 2 LPO) und umfassen einen vier- bis fünfwöchigen Unterrichtsbesuch in einer Schule für Körperbehinderte oder einer Schule für Kranke oder in Klassen an allgemeinen Schulen, in denen Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden.

§ 10 Lehrveranstaltungsformen

Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

Pfl = Pflichtlehrveranstaltung	K = Kolloquium
Wpfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung	AG = Arbeitsgemeinschaft
W = Wahllehrveranstaltung	Ku = Kurs
V = Vorlesung	Ex = Exkursion
Ü = Übung	Pro = Projekt
S = Seminar	GS = Grundstudium / HS = Hauptstudium
P = Schulpraktische Studien	

Pflichtlehrveranstaltung: Pflichtlehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, deren Besuch nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verbindlich ist.

Wahlpflichtlehrveranstaltung: Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einem oder verschiedenen Teilgebieten auszuwählen sind.

Wahllehrveranstaltung: Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Studienfach oder anderen universitären Lehrfächern, durch deren Wahl der/die Studierende die Möglichkeit erhält, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

Seminare: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesen vorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

Schulpraktische Studien (Praktika): s. § 9

Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekundigt werden.

Arbeitsgemeinschaften/Kurse: Arbeitsgemeinschaften und Kurse sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

Exkursionen: Exkursionen sind auerhalb der Hochschule durchgefuhrte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Den Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

Projekt: Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinare Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Mae praxisorientiert und konnen im Einverstandnis mit dem/r Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben auerhalb der Hochschule durchgefuhrt werden. Fur die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankundigung von Projekten in den Veranstaltungsverzeichnissen und Veranstaltungsankundigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

§ 11 Nachweis des ordnungsgemaen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Der Nachweis eines ordnungsgemaen Studiums gem. § 8 LPO geschieht durch
 - Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium,
 - qualifizierte Studiennachweise (Hauptstudium),
 - Studiennachweise ohne Qualifikationsvermerk,
 - Bescheinigungen uber die Teilnahme an schulpraktischen ubungen,
 - Bescheinigung uber den erfolgreichen Abschlu des Grundstudiums (s. § 13).
- (2) Die Leistungsnachweise im Grundstudium sind in Lehrveranstaltungen der Disziplinen Didaktik und Padagogik (s. § 8 Abs.3) sowie in einem der 'musischen' Facher (s. § 13 Abs.3) zu erwerben. Die Leistungsnachweise im Hauptstudium sind in Lehrveranstaltungen von Teilgebieten zu erwerben, die mit mindestens 4 SWS studiert werden.

- (3) Leistungsnachweise erfordern eine Qualifikation in einer Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS. Die Anforderungen sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelten Stoff bestimmt. Die Qualifikation kann erbracht werden durch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie
- a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung und/oder schriftlicher Kommentierung
oder
 - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung und/oder schriftlicher Kommentierung
oder
 - c) einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder Thesenpapier einschließlich praktischem Übungsteil in der Seminarveranstaltung
oder
 - d) eine mindestens 20-minütige mündliche Prüfung.
- (4) Qualifizierte Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob sich Studierende jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben. Sie können erbracht werden durch eine regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung sowie
- a) ein Protokoll einer Seminarsitzung
oder
 - b) einen Exkursionsbericht
oder
 - c) ein Beobachtungsprotokoll
oder
 - d) eine schriftliche Hausaufgabe.
- (5) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.

§ 12 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Als Erste Staatsprüfung, Prüfung oder Prüfungsteilleistungen in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen, Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden.

- (2) An wissenschaftlichen Hochschulen (gemäß § 2 LABG) durchgeführte Studien, die nicht auf ein Lehramt ausgerichtet gewesen sind, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 LABG i. V. m. § 13 Abs.2 LPO.
- (3) Gleiches gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs.2 LPO i. V. m. § 18 Abs.2 LABG.
- (4) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs.4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (5) Weitere Einzelheiten regeln die §§ 57, 58, 59 und 60 LPO.

II. BESONDERER TEIL FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER KÖRPERBEHINDERTEN ALS ERSTE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

§ 13 Umfang des Studiums

Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als erste Fachrichtung gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 30 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 30 SWS.

§ 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als erste Fachrichtung

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches und wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen angeeignet haben.
- (2) Auf das Grundstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als erste Fachrichtung entfallen 30 SWS:
 1. 24 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
 - 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2, B3 (je 2 SWS in Einführungsveranstaltungen zur Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogischen Soziologie und Sonderpädagogischen Psychologie sowie 2 SWS wahlweise in A1 oder B2 oder B3)
 - 4 SWS in den Teilgebieten A2/A3 (Einführungsveranstaltung/en zur Körperbehindertpädagogik)

- 4 SWS im Teilgebiet A4 (fachrichtungsübergreifende Ringvorlesung und vertiefendes Seminar)
 - 4 SWS im Teilgebiet B1 (Medizinische Grundlagen der Körperbehindertenpädagogik)
 - 4 SWS im Teilgebiet D1 (Grundlagen der Didaktik des Unterrichts mit Körperbehinderten)
2. 6 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- 4 SWS im Teilgebiet D2 (Veranstaltung/en zum Erwerb des 'musischen Scheins' in einem der Fächer Bewegungserziehung und Bewegungstherapie, Kunsterziehung und Kunsttherapie in Sondererziehung und Rehabilitation, Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation)
 - 2 SWS in einem der Teilgebiete D3 oder E1 - E6
- (3) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (Bestandteil des Leistungsnachweises ist der Nachweis von medizinischem Grundlagenwissen)
 - ein Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung
(wird der Leistungsnachweis in Didaktik der ersten Fachrichtung erworben, muß der Leistungsnachweis in der weiteren Fachrichtung in Pädagogik erworben werden und umgekehrt)
 - ein Leistungsnachweis in einem der 'musischen' Fächer: Bewegungserziehung und Bewegungstherapie, Kunsterziehung und Kunsttherapie in Sondererziehung und Rehabilitation, Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation
(wird ein musikalisches Fach als Unterrichtsfach studiert, kann der musische Schein nicht im entsprechenden Fach erworben werden)
- (4) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch die Zwischenprüfung festgestellt.
1. Zur Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die erworbenen Leistungsnachweise vorzulegen.
 2. Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen
 - Theorie der Sondererziehung,
 - Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation,
 - Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.
 3. Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt.
 4. Weitere Einzelheiten der Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung (s. Anhang).

§ 15 Aufbau des Hauptstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten

- (1) Das Hauptstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als erste Fachrichtung umfaßt Studien im Umfang von 30 SWS. Es baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Schwerpunktsetzung und Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches.
- (2) Im Hauptstudium ist ein Studium von vier Teilgebieten in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten nachzuweisen, in denen drei Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen sind (s. § 11). Dabei können Studien im Teilgebiet B2 dem Teilgebiet C2 zugerechnet werden und umgekehrt. Eines der Teilgebiete, in dem ein Leistungsnachweis erworben wird, ist mit mindestens 6 SWS vertieft zu studieren. In diesem Vertiefungsteilgebiet ist die schriftliche Hausarbeit anzufertigen (s. § 16).
- (3) Die Studien im Umfang von 30 SWS werden durchgeführt als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen (s. § 10):
 1. 6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
 - 4 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum einschließlich Didaktikum)
 - 2 SWS im Teilgebiet C2 (Fallseminar/Diagnostik und Intervention)
 2. 22 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 - 4 SWS in Teilgebieten des Bereiches D (darunter das Teilgebiet D4)
 - 6 SWS in Teilgebieten des Bereiches E (darunter die Teilgebiete E3 und E4)
 - 6 SWS in den Teilgebieten A1 und B3 (wahlweise im Verhältnis 2:1)
 - 2 SWS in den Teilgebieten B2 oder C2 oder bereichsübergreifend in B2/C2
 - 2 SWS zur Schwerpunktbildung in einem der gewählten Teilgebiete aus den Bereichen D oder E oder in den Teilgebieten B2 oder C2 oder bereichsübergreifend in B2/C2
 - 2 SWS zusätzlich in dem gewählten Vertiefungsteilgebiet
 3. 2 SWS Wahllehrveranstaltung
 - 2 SWS zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Studienfach oder anderen universitären Lehrfächern (s. § 10)

(4) Leistungsnachweise im Hauptstudium

1. In Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als erste Fachrichtung sind drei Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen, und zwar
 - ein Leistungsnachweis im Teilgebiet B2 oder C2 oder bereichsübergreifend in B2/C2
 - ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet des Bereiches D
 - ein Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete A1 oder B3 oder in einem Teilgebiet des Bereiches E
 - ein qualifizierter Studiennachweis in einem der Teilgebiete A1 oder B3 oder in einem Teilgebiet des Bereiches E
2. Wird der Leistungsnachweis in einem Teilgebiet des Bereiches E erbracht, muß der qualifizierte Studiennachweis in einem der Teilgebiete A1 oder B3 erbracht werden und umgekehrt.

§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Zulassung, Benotung und Freiversuch

- (1) Die Zulassung kann frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Auf Antrag gemäß § 18 Abs.3 LABG kann das Prüfungsamt vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Dem Antrag auf Zulassung sind der Nachweis der vertieften Studien, ein Leistungs- und ein qualifizierter Studiennachweis beizufügen (vgl. § 14 Abs.3 LPO).
- (3) Eine Ergänzung des Zulassungsantrags ist dem Prüfungsamt zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters vorzulegen (§ 15 Abs.1 LPO). Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind drei weitere Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen (vgl. § 15 Abs.2 LPO).
- (4) Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sowie dessen Ergänzung regeln die §§ 13, 14 und 15 der LPO.
- (5) Das Prüfungsamt ermittelt die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung durch Gewichtung der Noten in der schriftlichen Hausarbeit, Erziehungswissenschaft, Sondererziehung und Rehabilitation und dem/n Unterrichtsfach/Unterrichtsfächern bzw. Lernbereich. Die Notengewichtung ergibt sich im

einzelnen aus den entsprechenden Vorschriften zu den einzelnen Lehrämtern (s. §§ 35, 40, 46, 53 LPO).

- (6) Die Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt worden ist, kann im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen betrachtet werden (Freiversuch). Nähere Einzelheiten regelt der § 28 LPO.

§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung im studierten Vertiefungsteilgebiet anzufertigen (§§ 17, 51 LPO).
- (2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel einen/eine vom Prüfling vorgeschlagene/n Professor/in, aus dem angegebenen Vertiefungsteilgebiet (s. § 8 Abs.2, 3) ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzugeben.
- (4) Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Abgabefrist auf Antrag um bis zu einen Monat verlängert werden. Dieser Antrag auf Verlängerung ist mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen (vgl. § 14 Abs.2, Satz 8 LPO sowie § 17 Abs.3 LPO).
- (5) Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Abgabefrist um bis zu zwei Monate verlängert werden (§ 17 Abs.4 LPO).
- (6) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 LPO.

§ 18 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten (Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der/die Kandidat/in die im Hauptstudium studierten Teilgebiete, in denen die Leistungsnachweise und der qualifizierte Studiennachweis erbracht worden sind, und zwar
 - ◆ das Teilgebiet B2 oder C2 oder bereichsübergreifend in B2/C2
 - ◆ das Teilgebiet aus dem Bereich D
 - ◆ das Teilgebiet aus dem Bereich E
 - ◆ das Teilgebiet A1 oder B3
- (2) Es ist eine vierstündige Arbeit unter Aufsicht anzufertigen:

1. Die Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus dem gewählten Teilgebiet des Bereiches D oder E anzufertigen.
 2. Wird die schriftliche Hausarbeit in dem gewählten Teilgebiet des Bereiches E angefertigt, muß die Aufgabenstellung der Arbeit unter Aufsicht dem gewählten Teilgebiet des Bereiches D entnommen werden.
 3. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in dem gewählten Teilgebiet des Bereiches E angefertigt, muß die Aufgabenstellung der Arbeit unter Aufsicht diesem Teilgebiet entnommen werden (§ 51 LPO).
 4. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden (§ 18 Abs.4 LPO).
 5. Als Themensteller/in für die Arbeit unter Aufsicht können alle hauptamtlich Lehrenden der Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten vorgeschlagen werden, sofern sie
 - ◆ Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes und
 - ◆ nicht der/die Themensteller/in für die schriftliche Hausarbeit sind.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als erste Fachrichtung dauert insgesamt 60 Minuten. Sie bezieht sich auf Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums (s. Abs.1) und soll Überblickswissen sowie Zusammenhänge des Faches berücksichtigen (§ 51 Abs.4 LPO). Der/die Themensteller/in der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel einer/e der beiden Prüfer/innen der mündlichen Prüfung (§ 17 Abs.7 LPO).

III. BESONDERER TEIL FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER KÖRPERBEHINDERTEN ALS WEITERE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

§ 19 Umfang des Studiums

Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als weitere Fachrichtung gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 10 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 10 SWS.

§ 20 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als weitere Fachrichtung

- (1) Das Grundstudium vermittelt die allgemeinen Grundlagen der Fachrichtung, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen (s. § 13).
- (2) Auf das Grundstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als weitere Fachrichtung entfallen 10 SWS:
 1. 2 SWS Pflichtlehrveranstaltung
 - 2 SWS im Teilgebiet B1 (Medizinische Grundlagen der Körperbehindertenpädagogik)
 2. 8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 - 4 SWS in den Teilgebieten A2/A3
 - 4 SWS in den Teilgebieten D1 und/oder D2
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch die Zwischenprüfung festgestellt. Gem. der Zwischenprüfungsordnung ist im Grundstudium ein Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik zu erwerben (s. § 13 Abs.3).

§ 21 Aufbau des Hauptstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als weitere Fachrichtung

- (1) Das Hauptstudium baut auf dem im Grundstudium erworbenen Grundlagenwissen auf.
- (2) Auf das Hauptstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als weitere Fachrichtung entfallen 10 SWS:
 1. 2 SWS Pflichtlehrveranstaltung
 - 2 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)
 2. 8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
 - 4 SWS im Teilgebiet D2 oder D4
 - 4 SWS im Teilgebiet E3 oder E4
- (3) Leistungsnachweise im Hauptstudium

Im Hauptstudium sind ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studienachweis zu erwerben, und zwar

 - ein Leistungsnachweis aus dem studierten Teilgebiet des Bereiches D
 - ein qualifizierter Studiennachweis aus dem studierten Teilgebiet des Bereiches E

§ 22 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als weitere sonderpädagogische Fachrichtung (Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der/die Kandidat/in die studierten Teilgebiete aus den Bereichen D und E.
- (2) Es wird eine vierstündige Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten angefertigt.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als weitere Fachrichtung besteht aus einer Prüfung von 20 Minuten Dauer in Pädagogik und Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten.

IV. MÖGLICHKEITEN DER WEITERQUALIFIKATION NACH ABSCHLUSS DES STUDIUMS

§ 23 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik kann gem. § 10 LABG in der sonderpädagogischen Fachrichtung der Körperbehinderten eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden, sofern diese nicht bereits als erste sonderpädagogische Fachrichtung Gegenstand der Ersten Staatsprüfung gewesen ist.
- (2) Für die Zulassung, Durchführung und Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften der LPO für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als erste Fachrichtung entsprechende Anwendung.
- (3) Die zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung erforderlichen Studien im Umfang von 60 SWS entsprechen dem Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung. Die Bestimmungen in Abschnitt I und II gelten entsprechend.
- (4) Entsprechend § 49 Abs.3 LPO kann auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 LPO verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen wird. Im Rahmen der Erweiterungsprüfung entfällt die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit.

§ 24 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs ist die Promotion zum Doktor der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 21.3.1985 (zuletzt geändert am 27.7.1992; s. Amtl. Mitteilungen der Universität Dortmund; Nr. 15/92).

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. April 1997 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die im Sommersemester 1997 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die im Wintersemester 1994/95, im Sommersemester 1995 oder im Wintersemester 1995/96 das Studium aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung (§ 13 Abs.4) auf Antrag ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Studierende, die ab dem Wintersemester 1996/97 das Studium aufgenommen haben, müssen die Zwischenprüfung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation (FB 13) vom 17.04.1996 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 16.01.1997.

Dortmund, den 7. März 1997

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

ANHANG

Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund und des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation

Den Studierenden stehen neben der Zentralen Studienberatung u.a. folgende Einrichtungen im Rahmen ihrer Benutzungsordnung zur Verfügung:

- Beratungsdienst behinderter Studierender (BbS)
- Universitätsbibliothek mit Fachbereichs- und Fachbibliotheken
- Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie (FB 12), Sondererziehung und Rehabilitation (FB 13), Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie (FB 14)
- Hochschulrechenzentrum (HRZ)
- Hochschuldidaktisches Zentrum (HDZ)
- Mediendidaktisches Zentrum (MDZ)

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation ist besonders auf folgende Einrichtungen hinzuweisen:

- Sonderpädagogische Beratungsstelle
- Sprachtherapeutisches Ambulatorium
- Bewegungsambulatorium
- Sonderpädagogische Mediothek und Sonderpädagogische Testothek
- Dokumentationsstelle für deutschsprachige Dissertationen
- Arbeitsraum für Sehgeschädigte
- Arbeitsstelle für Rehabilitationstechnologie

Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Eine studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation bzw. deren Fachrichtungen/Fächer und durch die Studienberatung des Fachbereiches. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums sowie bei studienbedingten Schwierigkeiten und Unsicherheiten zu empfehlen.

Studienplan

vor Aufnahme des Studiums Ableistung eines sechswöchigen Informationspraktikums an Sonderschulen!

**STUDIUM DER SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER
KÖRPERBEHINDERTEN**

ALS ERSTE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

GRUNDSTUDIUM (1. bis 4. Semester)

Lehrveranstaltungen:

24 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

- 8 SWS in A1, B2, B3
- 4 SWS in A2/A3
- 4 SWS in A4
- 4 SWS in B1
- 4 SWS in D1

6 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS in D2 ('musischer Schein')
- 2 SWS im Bereich D3, E1 - E6

Leistungsnachweise:

- 1 LN in Didaktik oder Pädagogik der 1. Fachrichtung
- 1 LN in Didaktik oder Pädagogik der weiteren gewählten Fachrichtung
- 1 LN in einem der 'musischen' Fächer [vgl. §13 (3)]

Zwischenprüfung: Klausur in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogische Psychologie und Sonderpädagogische Soziologie

HAUPTSTUDIUM (5. bis 8. Semester)

Lehrveranstaltungen:

6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

- 4 SWS Blockpraktikum/einschl. Didaktikum
- 2 SWS C2

22 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- 4 SWS im Bereich D (darunter D4)
- 6 SWS im Bereich E (darunter E3 und E4)
- 6 SWS in A1 und B3 (wahlweise im Verhältnis 2:1)
- 2 SWS in B2 oder C2 oder B2/C2
- 2 SWS zur Schwerpunktbildung in den Bereichen D oder E oder in B2 oder C2 oder B2/C2
- 2 SWS im gewählten Vertiefungsteilgebiet

2 SWS Wahllehrveranstaltung (gem. § 10)

Leistungs-/Studiennachweis (e):

- 1 LN in B2 oder C2 oder B2/C2
- 1 LN in einem TG des Bereiches D
- 1 LN in einem TG des Bereiches E oder in A1 oder B3
- 1 qualifiz. StN in einem TG des Bereiches E oder in A1 oder B3 [vgl. §14 (4)]

**STUDIUM DER SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER WEITEREN
GEWÄHLTEN FACHRICHTUNG**

Lehrveranstaltungen, Leistungs- und Studiennachweis gem. StO der jeweils gewählten Fachrichtung

STAATSEXAMEN (9. Semester)

**STUDIUM DER SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER
KÖRPERBEHINDERTEN
ALS WEITERE GEWÄHLTE FACHRICHTUNG**

GRUNDSTUDIUM (1. bis 4. Semester)

Lehrveranstaltungen:

- 2 SWS in B1 (Pflichtlehrveranstaltung)
- 4 SWS in A2/A3, C3, (Wahlpflichtlehrveranstaltungen)
- 4 SWS in D1, D2 (Wahlpflichtlehrveranstaltungen)

Leistungsnachweis:

- 1 LN in Didaktik oder Pädagogik

HAUPTSTUDIUM (5. bis 8. Semester)

Lehrveranstaltungen:

- 2 SWS Blockpraktikum (Pflichtlehrveranstaltung)
- 4 SWS in D1 oder D4 (Wahlpflichtlehrveranstaltungen)
- 4 SWS in E3 oder E4 (Wahlpflichtlehrveranstaltung/en)

Leistungs-/Studiennachweis:

- 1 LN in D
- 1 qualif. StN in E

Anmerkungen/Abkürzungen

- LN = Leistungsnachweis
- qStN = qualifizierter Studiennachweis
- TG = Teilgebiet
- Teilgebetskatalog und Zuordnung der Teilgebiete zu den Bereichen und Disziplinen s. § 8

Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund gem. Erlassen der Ministerien für Schule und Weiterbildung vom 13.10.1995 sowie für Wissenschaft und Forschung vom 10.11.1995 (Auszug/Lehramt für Sonderpädagogik)

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang Sonderpädagogik an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
 2. folgende Leistungsnachweise vorweisen kann:
 - einen Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - einen Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung. Wird der Leistungsnachweis in Didaktik der 1. Fachrichtung erworben, muß der Leistungsnachweis in der weiteren Fachrichtung in Pädagogik erworben werden und umgekehrt,
 - einen Leistungsnachweis in einem der 'musischen' Fächer: Bewegungserziehung und Bewegungstherapie, Kunsterziehung und Kunsttherapie, Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation.
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei dem zuständigen Prüfungsausschuß. Der Meldung sind beizufügen:
- Immatrikulationsnachweis,
 - Leistungsnachweise (s. Zulassungsvoraussetzungen),
 - eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die 1. Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gem. § 9 ZPO zustimmt oder widerspricht.

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik endgültig nicht bestanden hat.

Gegenstand und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen der Allgemeinen Behindertenpädagogik/Theorie der Sondererziehung, Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation sowie Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.
- (2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt. Der Prüfungsausschuß kann andere Formen der Zwischenprüfung gem. § 10 ZPO festlegen.

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation
der

Sehbehinderten

an der
Universität Dortmund
mit dem Abschluß " Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für Sonderpädagogik "
vom 7. März 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW.S.428), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Lehrveranstaltungsformen
- § 11 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 12 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

II. Besonderer Teil für Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung

- § 13 Umfang des Studiums
- § 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 15 Aufbau des Hauptstudiums
- § 16 Die Erste Staatsprüfung - Zulassung, Benotung und Freiversuch
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung

III. Besonderer Teil für Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als weitere sonderpädagogische Fachrichtung

- § 19 Umfang des Studiums
- § 20 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 21 Aufbau des Hauptstudiums
- § 22 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung

IV. Möglichkeiten der Weiterqualifikation

- § 23 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten
- § 24 Möglichkeiten zur Promotion

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Anhang

- Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund und des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation
- Studienberatung
- Studienplan
- Zwischenprüfungsordnung (Auszug/Lehramt für Sonderpädagogik)

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S.421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW.S.220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S.754), das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten (erste und weitere sonderpädagogische Fachrichtung) für das Lehramt der Sonderpädagogik an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalte und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Ein auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellter Studienplan dient der Orientierung und ist als Anhang dieser Studienordnung beigelegt.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes/r einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).
- (4) Die Prüfungsmodalitäten regelt die LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S.754).

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Weitere Hochschulzugangsmöglichkeiten regelt § 65 UG.

- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 48 Abs. 1 LPO ein mindestens sechswöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen abzuleisten. Mindestens drei Wochen dieses Praktikums sind an einer Sonderschule abzuleisten, die in der Regel der gewählten ersten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht. Es wird empfohlen, den anderen Praktikumsabschnitt in einer Sonderschule abzuleisten, die der gewählten weiteren Fachrichtung entspricht. Im Informationspraktikum soll der/die Bewerber/in einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschulen gewinnen.
- (3) Der Nachweis über die Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen. Auf Antrag kann eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit in einer Einrichtung für Sondererziehung und Rehabilitation Behinderter als Informationspraktikum gemäß § 48 Abs. 2 LPO anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Studienberatung des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 49 Abs. 7 LPO umfaßt das Studium im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr.2 i. V. m. Abs. 6 UG die Regelstudiendauer von 8 Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester.
- (2) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten umfaßt für die erste sonderpädagogische Fachrichtung insgesamt 60 SWS; davon werden jeweils 30 SWS im Grund- bzw. Hauptstudium studiert. Für die weitere sonderpädagogische Fachrichtung beträgt der Studienumfang 20 SWS; davon werden 10 SWS im Grundstudium und 10 SWS im Hauptstudium studiert.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für Sonderpädagogik auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen die Studierenden in enger Verbindung von Theorie und Praxis auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, um sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns zu befähigen.

§ 7 Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern

- (1) Die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit folgenden weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen kombiniert werden:
 - Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen
 - Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten
 - Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten
- (2) Im Rahmen des Studiums der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten können folgende Fächer gewählt werden:
 - a) zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe, und zwar
 - entweder Deutsch und Mathematik
 - oder
 - Deutsch oder Mathematik und Kunst, Musik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport oder Textilgestaltung
 - oder
 - b) einer der folgenden Lernbereiche der Primarstufe:
 - Sachunterricht - Gesellschaftslehre
 - Sachunterricht - Naturwissenschaft/Technik
 - oder

c) ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I, und zwar

- Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

(3) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von sonderpädagogischen Fachrichtungen können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden (§ 50 Abs.4 LPO).

§ 8 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten umfaßt folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpädagogische Grundlegung	1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation 2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten 3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppe 4. Sonderpädagogische Berufs- und Handlungsfelder unter Berücksichtigung interdisziplinärer und integrativer Zielsetzungen
B Bedingungen und Besonderheiten der Personengese	1. Medizinische Aspekte 2. Psychologische Aspekte 3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte
C Begutachtung und Beratung	1. Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung 2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik 3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten

- D Handlungsfelder und Maßnahmen: 1. Behindertenspezifische Didaktik der
Schwerpunkt Unterricht Schule für Sehbehinderte
2. Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Sehbehinderte
 3. Voraussetzungen und Möglichkeiten einer psychischen Kompensation von Sehbehinderung als zentrale Aufgabe der Sehbehindertenpädagogik
 4. Voraussetzungen und Möglichkeiten einer instrumentell-medialen Kompensation von Sehbehinderung
 5. Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Sehbehinderte
- E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen
1. Früherfassung und Frühförderung; außerschulische Förderung
 2. Spezifische Probleme von Mehrfachbehinderungen bei Sehbehinderten
 3. Probleme der sozialen Habilitation und Rehabilitation von Sehbehinderten
 4. Probleme der Berufspädagogik und der beruflichen Rehabilitation der Sehbehinderten
- (2) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden. Die Vertiefung in einem Teilgebiet umfaßt in der Regel Studien im Umfang von sechs bis zehn Semesterwochenstunden (§ 54 Abs.1 LPO). Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.
- (3) Die einzelnen Teilgebiete sind folgenden Disziplinen zugeordnet:
- A1: Theorie der Sondererziehung
 - B1: Medizinische Aspekte der Sonderpädagogik und Rehabilitation
 - B2; C1; C2: Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 - B3: Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 - A2; A3; A4; C3; E1 - E4: Pädagogik der Sehbehinderten
 - D1 - D5: Didaktik des Unterrichts mit Sehbehinderten
- Die Lehrveranstaltungen der Fächer des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation

- Bewegungserziehung und Bewegungstherapie
- Kunsterziehung und Kunsttherapie in Sondererziehung und Rehabilitation
- Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation
- Berufspädagogik für Behinderte

werden den Teilgebieten zugeordnet und in den Veranstaltungsankündigungen entsprechend angegeben.

- (4) Lehrveranstaltungen können gleichzeitig für verschiedene Teilgebiete und Disziplinen angeboten werden.

§ 9 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten umfaßt gem. § 6 LPO schulpraktische Studien (Vorbereitung - Unterrichtsbesuch - Nachbereitung). Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsbesuche erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme an den schulpraktischen Studien wird von den beteiligten Lehrenden bescheinigt.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
- zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen,
 - Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem/r Mentor/in.
- (3) Die schulpraktischen Studien (einschließlich Vor- und Nachbereitung) werden als
- a) Tagespraktikum im Grundstudium mit 2 Semesterwochenstunden und
 - b) Blockpraktikum im Hauptstudium mit 2 Semesterwochenstunden durchgeführt (§ 6 Abs. 1, 2 LPO).
- (4) Sofern nicht genügend Praktikumsplätze in Schulen zur Verfügung stehen, kann das Tagespraktikum durch eine gesondert ausgewiesene Lehrveranstaltung ersetzt werden.

§ 10 Lehrveranstaltungsformen

Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Verzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

Pfl = Pflichtlehrveranstaltung

K = Kolloquium

Wpfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

AG = Arbeitsgemeinschaft

W = Wahllehrveranstaltung

Ku = Kurs

V = Vorlesung

Ex = Exkursion

Ü = Übung

Pro = Projekt

S = Seminar

GS = Grundstudium / HS = Hauptstudium

P = Schulpraktische Studien

Pflichtlehrveranstaltung: Pflichtlehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, deren Besuch nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verbindlich ist.

Wahlpflichtlehrveranstaltung: Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einem oder verschiedenen Teilgebieten auszuwählen sind.

Wahllehrveranstaltung: Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Studienfach oder anderen universitären Lehrfächern, durch deren Wahl der/die Studierende die Möglichkeit erhält, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

Seminare: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesen vorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

Schulpraktische Studien (Praktika): s. § 9

Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

Arbeitsgemeinschaften/Kurse: Arbeitsgemeinschaften und Kurse sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

Exkursionen: Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Den Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

Projekt: Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem/r Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Veranstaltungsverzeichnissen und Veranstaltungsankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

§ 11 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gem. § 8 LPO geschieht durch
 - Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium,
 - qualifizierte Studiennachweise (Hauptstudium),
 - Studiennachweise ohne Qualifikationsvermerk,
 - Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Übungen,
 - Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (s. § 13).
- (2) Die Leistungsnachweise im Grundstudium sind in Lehrveranstaltungen der Disziplinen Didaktik und Pädagogik (s. § 8 Abs.3) sowie in einem der 'musischen' Fächer (s. § 13 Abs.3) zu erwerben. Die Leistungsnachweise im Hauptstudium sind in Lehrveranstaltungen von Teilgebieten zu erwerben, die mit mindestens 4 SWS studiert werden.
- (3) Leistungsnachweise erfordern eine Qualifikation in einer Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS. Die Anforderungen sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelten Stoff bestimmt. Die Qualifikation kann erbracht werden durch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie
 - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung und/oder schriftlicher Kommentierungoder

- b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung und/oder schriftlicher Kommentierung
oder
 - c) einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder Thesenpapier einschließlich praktischem Übungsteil in der Seminarveranstaltung
oder
 - d) eine mindestens 20-minütige mündliche Prüfung.
- (4) Qualifizierte Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob sich Studierende jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben. Sie können erbracht werden durch eine regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung sowie
- a) ein Protokoll einer Seminarsitzung
oder
 - b) einen Exkursionsbericht
oder
 - c) ein Versuchsprotokoll
oder
 - d) eine schriftliche Hausaufgabe.
- (5) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.

§ 12 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Als Erste Staatsprüfung, Prüfung oder Prüfungsteilleistungen in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen, Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden.
- (2) An wissenschaftlichen Hochschulen (gemäß § 2 LABG) durchgeführte Studien, die nicht auf ein Lehramt ausgerichtet gewesen sind, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 LABG i. V. m. § 13 Abs.2 LPO.
- (3) Gleiches gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs.2 LPO i. V. m. § 18 Abs.2 LABG.

- (4) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs.4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (5) Weitere Einzelheiten regeln die §§ 57, 58, 59 und 60 LPO.

II. BESONDERER TEIL FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER SEHBEHINDERTEN ALS ERSTE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

§ 13 Umfang des Studiums

Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als erste Fachrichtung gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 30 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 30 SWS.

§ 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs und wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen angeeignet haben.
- (2) Auf das Grundstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als erste Fachrichtung entfallen 30 SWS:

1. 20 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2, B3 (je 2 SWS in Einführungsveranstaltungen zur Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogischen Psychologie und Sonderpädagogischen Soziologie sowie 2 SWS wahlweise in A1 oder B2 oder B3)
- 2 SWS im Teilgebiet A2 (Einführungsveranstaltung zur Sehbehindertenpädagogik)
- 4 SWS im Teilgebiet A4 (fachrichtungsübergreifende Ringvorlesung und vertiefendes Seminar)
- 2 SWS im Teilgebiet B1 (Medizinische Grundlagen der Sehbehindertenpädagogik)
- 2 SWS im Teilgebiet D1 (Grundlagen der Didaktik des Unterrichts mit Sehbehinderten)
- 2 SWS Schulpraktische Studien (semesterbegleitendes Tagespraktikum)

2. 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS in einem der Teilgebiete A3, E1 - E6
- 4 SWS in einem der Teilgebiete D2 - D4

- 4 SWS im Teilgebiet D5 (Veranstaltung/en zum Erwerb des 'musischen Scheins' in einem der Fächer Bewegungserziehung und Bewegungstherapie, Kunsterziehung und Kunsttherapie in Sondererziehung und Rehabilitation, Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation)

(3) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung
- ein Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik der weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung

(wird der Leistungsnachweis in Didaktik der ersten Fachrichtung erworben, muß der Leistungsnachweis in der weiteren Fachrichtung in Pädagogik erworben werden und umgekehrt)

- ein Leistungsnachweis in einem der 'musischen' Fächer: Bewegungserziehung und Bewegungstherapie, Kunsterziehung und Kunsttherapie in Sondererziehung und Rehabilitation, Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation

(wird ein musikalisches Fach als Unterrichtsfach studiert, kann der musische Schein nicht im entsprechenden Fach erworben werden)

(4) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch die Zwischenprüfung festgestellt.

1. Zur Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die erworbenen Leistungsnachweise vorzulegen.
2. Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen
 - Theorie der Sondererziehung,
 - Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation,
 - Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.

3. Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt.

4. Weitere Einzelheiten der Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung (s. Anhang).

§ 15 Aufbau des Hauptstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als erste Fachrichtung

- (1) Das Hauptstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als erste Fachrichtung umfaßt Studien im Umfang von 30 SWS. Es baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des

Faches auf und leistet eine exemplarische Schwerpunktsetzung und Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches.

- (2) Im Hauptstudium ist ein Studium von vier Teilgebieten in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten nachzuweisen, in denen drei Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen sind (s. § 11). Dabei können Studien im Teilgebiet B2 dem Teilgebiet C2 zugerechnet werden und umgekehrt. Eines der Teilgebiete, in dem ein Leistungsnachweis erworben wird, ist mit mindestens 6 SWS vertieft zu studieren. In diesem Vertiefungsteilgebiet ist die schriftliche Hausarbeit anzufertigen (s. § 16).
- (3) Die Studien im Umfang von 30 SWS werden durchgeführt als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen (s. § 10):

1. 4 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)
- 2 SWS im Teilgebiet C2 (Fallseminar/Diagnostik und Intervention)

2. 24 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 6 SWS in Teilgebieten des Bereiches D (darunter die Teilgebiete D1 und D4)
- 6 SWS in Teilgebieten des Bereiches E (darunter die Teilgebiete E1 und E3)
- 6 SWS in den Teilgebieten A1 und B3 (wahlweise im Verhältnis 2:1)
- 2 SWS in den Teilgebieten B2 oder C2 oder bereichsübergreifend in B2/C2
- 2 SWS zur Schwerpunktbildung in einem der gewählten Teilgebiete aus den Bereichen D oder E oder in den Teilgebieten B2 oder C2 oder bereichsübergreifend in B2/C2
- 2 SWS zusätzlich in dem gewählten Vertiefungsteilgebiet

3. 2 WS Wahllehrveranstaltung

- 2 SWS zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Studienfach oder anderen universitären Lehrfächern (s. § 10)

- (4) Leistungsnachweise im Hauptstudium

1. In Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als erste Fachrichtung sind drei Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen, und zwar

- ein Leistungsnachweis im Teilgebiet B2 oder C2 oder bereichsübergreifend in B2/C2
- ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet des Bereiches D

- ein Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete A1 oder B3 oder in einem Teilgebiet des Bereiches E
- ein qualifizierter Studiennachweis in einem der Teilgebiete A1 oder B3 oder in einem Teilgebiet des Bereiches E

2. Wird der Leistungsnachweis in einem Teilgebiet des Bereiches E erbracht, muß der qualifizierte Studiennachweis in einem der Teilgebiete A1 oder B3 erbracht werden und umgekehrt.

§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Zulassung, Benotung und Freiversuch

- (1) Die Zulassung kann frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Auf Antrag gemäß § 18 Abs.3 LABG kann das Prüfungsamt vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Dem Antrag auf Zulassung sind ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums - in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien - und ein qualifizierter Studiennachweis beizufügen (vgl. § 14 Abs.3 LPO).
- (3) Eine Ergänzung des Zulassungsantrags ist dem Prüfungsamt zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters vorzulegen (§ 15 Abs.1 LPO). Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind drei weitere Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen (vgl. § 15 Abs.2 LPO).
- (4) Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sowie dessen Ergänzung regeln die §§ 13, 14 und 15 der LPO.
- (5) Das Prüfungsamt ermittelt die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung durch Gewichtung der Noten in der schriftlichen Hausarbeit, Erziehungswissenschaft, Sondererziehung und Rehabilitation und dem/n Unterrichtsfach/Unterrichtsfächern bzw. Lernbereich. Die Notengewichtung ergibt sich im einzelnen aus den entsprechenden Vorschriften zu den einzelnen Lehrämtern (s. §§ 35, 40, 46, 53 LPO).
- (6) Die Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt worden ist, kann im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen betrachtet werden (Freiversuch). Nähere Einzelheiten regelt der § 28 LPO.

§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung im studierten Vertiefungsteilgebiet anzufertigen (§§ 17, 51 LPO).

- (2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel einen/e vom Prüfling vorgeschlagene/n Professor/in, aus dem angegebenen Vertiefungsteilgebiet (s. § 8 Abs.2, 3) ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzugeben.
- (4) Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Abgabefrist auf Antrag um bis zu einen Monat verlängert werden. Dieser Antrag auf Verlängerung ist mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen (vgl. § 14 Abs.2, Satz 8 LPO sowie § 17 Abs.3 LPO).
- (5) Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Abgabefrist um bis zu zwei Monate verlängert werden (§ 17 Abs.4 LPO).
- (6) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 LPO.

§ 18 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten (Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der/die Kandidat/in die im Hauptstudium studierten Teilgebiete, in denen die Leistungsnachweise und der qualifizierte Studiennachweis erbracht worden sind, und zwar
 - ◆ das Teilgebiet B2 oder C2 oder bereichsübergreifend B2/C2
 - ◆ das Teilgebiet aus dem Bereich D
 - ◆ das Teilgebiet aus dem Bereich E
 - ◆ das Teilgebiet A1 oder B3
- (2) Es ist eine vierstündige Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
 1. Die Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus dem gewählten Teilgebiet des Bereiches D oder E anzufertigen.
 2. Wird die schriftliche Hausarbeit in dem gewählten Teilgebiet des Bereiches E angefertigt, muß die Aufgabenstellung der Arbeit unter Aufsicht dem gewählten Teilgebiet des Bereiches D entnommen werden.
 3. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in dem gewählten Teilgebiet des Bereiches E angefertigt, muß die Aufgabenstellung der Arbeit unter Aufsicht diesem Teilgebiet entnommen werden (§ 51 LPO).
 4. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden (§ 18 Abs.4 LPO).

5. Als Themensteller/in für die Arbeit unter Aufsicht können alle hauptamtlich Lehrenden der Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten vorgeschlagen werden, sofern sie
- ◆ Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes und
 - ◆ nicht der/die Themensteller/in für die schriftliche Hausarbeit sind.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als erste Fachrichtung dauert insgesamt 60 Minuten. Sie bezieht sich auf Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums (s. Abs.1) und soll Überblickswissen sowie Zusammenhänge des Faches berücksichtigen (§ 51 Abs.4 LPO). Der/die Themensteller/in der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel einer/e der Prüfer/innen der mündlichen Prüfung (§ 17 Abs. LPO).

III. BESONDERER TEIL FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER SEHBEHINDERTEN ALS WEITERE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

§ 19 Umfang des Studiums

Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als weitere Fachrichtung gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 10 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 10 SWS.

§ 20 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als weitere Fachrichtung

- (1) Das Grundstudium vermittelt die allgemeinen Grundlagen der Fachrichtung, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen (s. § 13).
- (2) Auf das Grundstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als weitere Fachrichtung entfallen 10 SWS:

1. 2 SWS Pflichtlehrveranstaltung

- 2 SWS Schulpraktische Studien (semesterbegleitendes Tagespraktikum)

2. 8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS in den Teilgebieten A3, C3, E1 - E4
- 4 SWS in den Teilgebieten D2 - D4

- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch die Zwischenprüfung festgestellt. Gem. der Zwischenprüfungsordnung ist im Grundstudium ein Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik zu erwerben (s. § 13 Abs.3).

§ 21 Aufbau des Hauptstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als weitere Fachrichtung

- (1) Das Hauptstudium baut auf dem im Grundstudium erworbenen Grundlagenwissen auf.
- (2) Auf das Hauptstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als weitere Fachrichtung entfallen 10 SWS:

1. 2 SWS Pflichtveranstaltung

- 2 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)

2.8 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

- 4 SWS im Teilgebiet D1 oder D4
- 4 SWS im Teilgebiet E1 oder E3

- (3) Leistungsnachweise im Hauptstudium

1. Im Hauptstudium sind ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis zu erwerben, und zwar

- ein Leistungsnachweis aus dem studierten Teilgebiet des Bereiches D
- ein qualifizierter Studiennachweis aus dem studierten Teilgebiet des Bereiches E.

§ 22 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als weitere sonderpädagogische Fachrichtung (Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der/die Kandidat/in die studierten Teilgebiete aus den Bereichen D (Didaktik) und E (Pädagogik).
- (2) Es wird eine vierstündige Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten angefertigt.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als weitere Fachrichtung besteht aus einer Prüfung von 20 Minuten Dauer in Pädagogik und Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten.

IV. MÖGLICHKEITEN DER WEITERQUALIFIKATION NACH ABSCHLUSS DES STUDIUMS

§ 23 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik kann gem. § 10 LABG in der sonderpädagogischen Fachrichtung der Sehbehinderten eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden, sofern diese nicht bereits als erste sonderpädagogische Fachrichtung Gegenstand der Ersten Staatsprüfung gewesen ist.
- (2) Für die Zulassung, Durchführung und Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften der LPO für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als erste Fachrichtung entsprechende Anwendung.
- (3) Die zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung erforderlichen Studien im Umfang von 60 SWS entsprechen dem Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung. Die Bestimmungen in Abschnitt I und II gelten entsprechend.
- (4) Entsprechend § 49 Abs.3 LPO kann auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 LPO verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen wird. Im Rahmen der Erweiterungsprüfung entfällt die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit.

§ 24 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs ist die Promotion zum Doktor der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 21.3.1985 (zuletzt geändert am 27.7.1992; s. Amtl. Mitteilungen der Universität Dortmund; Nr. 15/92).

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. April 1997 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die im Sommersemester 1997 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die im Wintersemester 1994/95, im Sommersemester 1995 oder im Wintersemester 1995/96 das Studium aufgenommen haben, können die

Zwischenprüfung (§ 13 Abs.4) auf Antrag ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Studierende, die ab dem Wintersemester 1996/97 das Studium aufgenommen haben, müssen die Zwischenprüfung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation (FB 13) vom 17.04.1996 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 16.01.1997.

Dortmund, den 7. März 1997

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

ANHANG

Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund und des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation

Den Studierenden stehen neben der Zentralen Studienberatung u.a. folgende Einrichtungen im Rahmen ihrer Benutzungsordnung zur Verfügung:

- Beratungsdienst behinderter Studierender (BbS)
- Universitätsbibliothek mit Fachbereichs- und Fachbibliotheken
- Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie (FB 12), Sondererziehung und Rehabilitation (FB 13), Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie (FB 14)
- Hochschulrechenzentrum (HRZ)
- Hochschuldidaktisches Zentrum (HDZ)
- Mediendidaktisches Zentrum (MDZ)

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation ist besonders auf folgende Einrichtungen hinzuweisen:

- Sonderpädagogische Beratungsstelle
- Sprachtherapeutisches Ambulatorium
- Bewegungsambulatorium
- Sonderpädagogische Mediothek und Sonderpädagogische Testothek
- Dokumentationsstelle für deutschsprachige Dissertationen
- Arbeitsraum für Sehgeschädigte
- Arbeitsstelle für Rehabilitationstechnologie

Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Eine studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation bzw. deren Fachrichtungen/Fächer und durch die Studienberatung des Fachbereiches. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums sowie bei studienbedingten Schwierigkeiten und Unsicherheiten zu empfehlen.

Studienplan

vor Aufnahme des Studiums Ableistung eines sechswöchigen Informationspraktikums an Sonderschulen!

STUDIUM DER SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER SEHBEHINDERTEN ALS ERSTE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

GRUNDSTUDIUM (1. bis 4. Semester)

Lehrveranstaltungen:

20 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2, B3 (Einführungsveranstaltungen zur Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogischen Psychologie und Sonderpädagogischen Soziologie)
- 2 SWS im Teilgebiet A2 (Einführungsveranstaltung zur Sehbehindertenpädagogik)
- 4 SWS im Teilgebiet A4 (fachrichtungsübergreifende Ringvorlesung und vertiefendes Seminar)
- 2 SWS im Teilgebiet B1 (Medizinische Grundlagen der Sehbehindertenpädagogik)
- 2 SWS im Teilgebiet D1 (Grundlagen der Didaktik des Unterrichts mit Sehbehinderten)
- 2 SWS Schulpraktische Studien (semesterbegleitendes Tagespraktikum)

10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS in einem der Teilgebiete A3, E1 - E6
- 4 SWS in einem der Teilgebiete D2 - D4
- 4 SWS im Teilgebiet D5 (Veranstaltung/en zum Erwerb des 'musischen Scheins')

Leistungsnachweise:

- 1 LN in Didaktik oder Pädagogik der 1. Fachrichtung
- 1 LN in Didaktik oder Pädagogik der weiteren gewählten Fachrichtung
- 1 LN in einem der 'musischen' Fächer [vgl. §13 (3)]

Zwischenprüfung:

Klausur in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogische Psychologie und Sonderpädagogische Soziologie

HAUPTSTUDIUM (5. bis 8. Semester)

Lehrveranstaltungen:

1. 4 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)
- 2 SWS im Teilgebiet C2 (Fallseminar/Diagnostik und Intervention)

2. 24 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 6 SWS in Teilgebieten des Bereiches D (darunter die Teilgebiete D1 und D4)
- 6 SWS in Teilgebieten des Bereiches E (darunter die Teilgebiete E1 und E3)
- 6 SWS in den Teilgebieten A1 und B3 (wahlweise im Verhältnis 2:1)
- 2 SWS in den Teilgebieten B2 oder C2 oder bereichsübergreifend in B2/C2
- 2 SWS zur Schwerpunktbildung in einem der gewählten Teilgebiete aus den Bereichen D oder E oder in den Teilgebieten B2 oder C2 oder bereichsübergreifend in B2/C2
- 2 SWS zusätzlich in dem gewählten Vertiefungsteilgebiet

3. 2 WS Wahlehrveranstaltung

- 2 SWS gem. § 10

Leistungs- / Studiennachweis (e):

- 1 LN in B2 oder C2 oder B2/C2
- 1 LN in einem TG des Bereiches D
- 1 LN in einem TG des Bereiches E oder in A1 oder B3
- 1 qualifiz. StN in einem TG des Bereiches E oder in A1 oder B3 [vgl. §14 (4)]

STUDIUM DER SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER WEITEREN GEWÄHLTEN FACHRICHTUNG

Lehrveranstaltungen, Leistungs- und Studiennachweis gem. StO der jeweils gewählten Fachrichtung

STAATSEXAMEN (9. Semester)

STUDIUM DER SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER SEHBEHINDERTEN

ALS WEITERE GEWÄHLTE FACHRICHTUNG

GRUNDSTUDIUM (1. bis 4. Semester)

Lehrveranstaltungen:

- 2 SWS Tagespraktikum (Pflichtlehrveranstaltung)
- 4 SWS in A3, C3, E1 - E4 (Wahlpflichtlehrveranstaltungen)
- 4 SWS in D2 - D4 (Wahlpflichtlehrveranstaltungen)

Leistungsnachweis:

- 1 LN in Didaktik oder Pädagogik

HAUPTSTUDIUM (5. bis 8. Semester)

Lehrveranstaltungen:

- 2 SWS Blockpraktikum (Pflichtlehrveranstaltung)
- 4 SWS in D1 oder D4 (Wahlpflichtlehrveranstaltungen)
- 4 SWS in E1 oder E3 (Wahlpflichtlehrveranstaltungen)

Leistungs-/Studiennachweis:

- 1 LN in D
- 1 qualif. StN in E

Anmerkungen/Abkürzungen

- LN = Leistungsnachweis
- qStN = qualifizierter Studiennachweis
- TG = Teilgebiet
- Teilgebetskatalog und Zuordnung der Teilgebiete zu den Bereichen und Disziplinen s. § 8

Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund gem. Erlassen der Ministerien für Schule und Weiterbildung vom 13.10.1995 sowie für Wissenschaft und Forschung vom 10.11.1995 (Auszug/Lehramt für Sonderpädagogik)

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang Sonderpädagogik an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithölerin zugelassen war,
 2. folgende Leistungsnachweise vorweisen kann:
 - einen Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - einen Leistungsnachweis in Didaktik oder Pädagogik einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung. Wird der Leistungsnachweis in Didaktik der 1. Fachrichtung erworben, muß der Leistungsnachweis in der weiteren Fachrichtung in Pädagogik erworben werden und umgekehrt,
 - einen Leistungsnachweis in einem der 'musischen' Fächer: Bewegungserziehung und Bewegungstherapie, Kunsterziehung und Kunsttherapie, Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation.
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei dem zuständigen Prüfungsausschuß. Der Meldung sind beizufügen:
- Immatrikulationsnachweis,
 - Leistungsnachweise (s. Zulassungsvoraussetzungen),
 - eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die 1. Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gem. § 9 ZPO zustimmt oder widerspricht.

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik endgültig nicht bestanden hat.

Gegenstand und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen der Allgemeinen Behindertenpädagogik/Theorie der Sondererziehung, Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation sowie Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.
- (2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt. Der Prüfungsausschuß kann andere Formen der Zwischenprüfung gem. § 10 ZPO festlegen.